

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ens Dorf vom 26.11.2020

Die Gemeinde Ens Dorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– folgende Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ens Dorf:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 – Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ens Dorf betreibt nachstehende Gebäulichkeiten und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden können:

1. Wittelsbacher Saal Ens Dorf
2. Fürstensaal Ens Dorf
3. Außenbereich Wittelsbacher Saal / Fürstensaal Ens Dorf

§ 2 – Verbindlichkeit der Satzung

- 1) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- 2) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der Entgeltsatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Hausordnungen bzw. Nutzungsordnungen der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Anordnungen des gemeindlichen Aufsichtspersonals einverstanden.

§ 3 – Überlassung der öffentlichen Einrichtung

Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu dem Zweck, sie dem Benutzer für gesellschaftliche, kulturelle, politische und schulische Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 – Benutzungsgenehmigung

- 1) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird von der Gemeinde Ens Dorf auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Antrag ist nach Möglichkeit schriftlich zu stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrages) als verantwortliche Person angesehen. Eine Untervermietung ist nur nach Genehmigung der Gemeinde Ens Dorf möglich.
- 2) Die Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungs- und Entgeltsatzung und der für die jeweilige Einrichtung vorhandenen Nutzungsordnungen und –vereinbarungen sowie evtl. einer zusätzlich vorhandenen Hausordnung voraus.
- 3) Die Vergabe von Belegungszeiten erfolgt nach dem Windhundverfahren. Die Gemeinde Ens Dorf kann einzelne Tage im Jahr blockieren. Örtliche Vereine und Organisationen werden nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.
- 4) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.

- 5) Zuständig für die Genehmigung der Einrichtungen (§ 1) ist die Verwaltung der Gemeinde Ensdorf.
- 6) Die Einholung weiterer notwendiger Genehmigungen im Einzelfall (z.B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, GEMA, Verkehrsordnung usw.) obliegt dem Veranstalter. Gleiches gilt für die Information der Rettungsdienste.

§ 5 – Haftungsrecht und Versicherungspflicht

- 1) Die Gemeinde Ensdorf haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.
- 2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Gemeinde Ensdorf aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- 3) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ensdorf oder einem Dritten zufügen.
- 4) Der Mieter hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- 5) Die Gemeinde Ensdorf wird Schäden, soweit diese durch die Benutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- 6) Für Schäden an den abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruch oder sonstigen Beschädigung übernimmt die Gemeinde Ensdorf keine Haftung.
- 7) Für betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen bzw. Ereignisse, die den Betrieb der Veranstaltung beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- 8) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Abschlussfrist beträgt 14 Tage.

§ 6 – Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Gebäulichkeit oder Räumlichkeit, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 7 – Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Nutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 – Rauchverbot

In den öffentlichen Gebäulichkeiten oder Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot.

§ 9 – Schlüsselausgabe und Notausgänge

- 1) Im Veranstaltungsbereich erfolgt eine Schlüsselausgabe an den Verantwortlichen der Veranstaltung bzw. dessen Beauftragten, ansonsten nach Prüfung des Einzelfalles.
- 2) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

§ 10 – Schadensvorsorgen, Mängelanzeige

- 1) Alle Verantwortlichen (z.B. Veranstalter oder gemeindliche Bedienstete) haben sich vor der Benützung der öffentlichen Einrichtung von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- 2) Die überlassenen öffentlichen Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden.

II. Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 11 – Ordnungspersonal und Sicherheitsdienste

- 1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein.
- 2) Das Ordnungspersonal muss sich bei den zuständigen gemeindlichen Bediensteten über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher informieren.
- 3) Soweit notwendig, wird die Gemeinde von den Veranstaltern einen notwendigen Sanitätsdienst und die Einrichtung einer Feuerwache fordern.

§ 12 – Eintrittsgelder

Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

§ 13 – Offenes Feuer

Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig.

§ 14 – Wirtschaftliche Tätigkeit

- 1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- 2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen, hiervon ausgenommen sind private Veranstaltungen.

§ 15 – Reinigung

- 1) Die öffentlichen Einrichtungen sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu übergeben.
- 2) Die Kosten für die Reinigung hat der Veranstalter zu übernehmen, soweit die Verschmutzung des Veranstaltungsraumes über das übliche Maß hinausgeht.

§ 16 – Besondere Bedingungen

- 1) Das Entgelt für die Benutzung wird pro Veranstaltung festgelegt. Kostenfrei inbegriffen ist hierbei für den Auf- und Abbau, der Tag vor der Veranstaltung ab 12.00 Uhr und der Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr. Werden die Räumlichkeiten länger benötigt, erhöht sich die Gebühr um 25 %.
- 2) Bedingungen bzw. Auflagen zum Immissionsschutz sind zwingend einzuhalten.

- 3) Feuerwerke und Feuershows jeder Art im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind im Innen- und Außenbereich der öffentlichen Einrichtung nicht zulässig. Das Verbot gilt für den gesamten Kirchen- und Klostervorplatz.

III. Nutzungsentgelt

§ 17 - Nutzungsentgelt

Soweit für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des § 1 Entgelte erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Entgeltsatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ensdorf vom 26.11.2020.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 - Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ensdorf, 27.11.2020

Gemeinde Ensdorf


Hans Ram
1. Bürgermeister

